

### Beschluss

Die Anträge der Verteidigung vom 19. Mai 2017 (Anlage 100 zum Hauptverhandlungsverhandlungsprotokoll)

- auf Vernehmung der Zeuginnen Dietert und Web (Ziff. 1 und 2),
- Übersetzung und Verlesung
  - des Berichts „Cizre-The curfew Report“ einer Anwaltsdelegation (Ziff.3),
  - des Berichts „Curfew in Cizre, a survey report of events“ der Anwaltskammer von Dyabakir (Ziff 4),
  - des Berichts des türkischen Ärztebundes (Ziff. 5),
  - des Berichts „Turkey: Mounting Security Operation Death“ von Human Right Watch (Ziff. 6) sowie
  - einer Meldung von Amnesty International vom 30. Juni 2016

werden abgelehnt.

### **Gründe**

1. Der Antrag auf Vernehmung der Zeugin Dietert wird abgelehnt.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluss Anlage 85 zum HVP ausgeführt:

„Ob das so verstandene Vorbringen den Anforderungen an einen Beweisantrag genügt, erscheint zweifelhaft. Dies gilt insbesondere für die Behauptungen auf S. 9 f. des Antrages. Dort wird ausgeführt, dass mit der Beweiserhebung gerade kein konkreter Sachverhalt bewiesen werden soll. Die Beweiserhebung soll vielmehr ergeben, dass die sachverständige Zeugin zu bestimmten behaupteten Sachverhalten keine Angaben machen könne.“

Diese Erwägungen gelten für das vorliegende Antragsvorbringen entsprechend. Auch hier soll lediglich bewiesen werden, dass die Zeugin nicht über Informationen verfügte, um konkrete Einzelfälle von Übergriffen beschreiben zu können (S. 3 des Antragsvorbringens). Aus diesem Grunde wird der hiesige Antrag aus denselben Gründen abgelehnt, wie sie bereits aus Anlage 85 zum HVP ersichtlich sind. Auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

2. Soweit es sich um den Antrag auf Vernehmung der Zeugin Emma Sinclair Web um einen Beweisantrag handelt, wird dieser abgelehnt, weil die behaupteten Tatsachen aus tatsächlichen Gründen weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO). Durch die in das

Wissen der Zeugin gestellten Behauptungen sollen zahlreiche Fälle von Übergriffen staatlicher türkischer Behörden belegt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Vernehmung dieser Zeugin wurde bereits gestellt. Der Senat hat diesen Antrag mit Beschluss, der als Anlage 75 zum HVP genommen wurde, beschieden. Die dortige Argumentation gilt hier entsprechend. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Außerdem ist bereits durch die auszugsweise Verlesung des Urteils gegen Kavak bewiesen, dass im zweiten Halbjahr 2015 zahlreiche Zivilisten im Zusammenhang mit den Ausgangssperren in Cizre und an anderen Orten getötet wurden.

Hinzu kommt, dass die nunmehr vorgetragenen Einzelfälle im September 2015 und damit nach dem hier relevanten Tatzeitraum stattfanden.

3. Die Anträge auf Übersetzung und Verlesung der fremdsprachigen Texte (Ziff. 3. bis 6 des Antrages) sowie einer fremdsprachigen Meldung von Amnesty International vom 30. Juni 2016 werden gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abgelehnt, weil die im Antrag aufgeführten Tatsachenbehauptungen für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung sind. Insofern wird auf die Ausführungen in Ziff. 2. verwiesen.

Der Antrag zu Ziff. 7 ist durch Verlesung der dort genannten Urkunde erledigt.